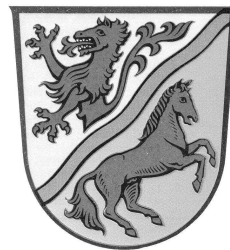


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 17

Pfarrkirchen, 16.08.2018

NACHRUF

Der Landkreis Rottal-Inn trauert um

Herrn Friedrich Märtz



Herr Märtz war von 1990 bis 1997 als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Landkreises Rottal-Inn tätig.

Durch seinen unermüdlichen, jahrelangen Einsatz hat er sich als Dienststellenleiter der Polizei Pfarrkirchen bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Rottal-Inn wird ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Michael Fahmüller
Landrat

Inhalt

Seite

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 357, Gemarkung und Gemeinde Schönau, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gemeinde Schönau, Bachhamer Str. 22, 84337 Schönau, für Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Sanierung und Modernisierung der Kläranlage Schönau

93

Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hebertsfelden in die Rott auf dem Grundstück Fl.Nr. 735/4, Gemarkung Hebertsfelden durch die Gemeinde Hebertsfelden

93-94

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 357, Gemarkung und Gemeinde Schönau, Landkreis Rottal-Inn, durch die Gemeinde Schönau, Bachhamer Str. 22, 84337 Schönau, für Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Sanierung und Modernisierung der Kläranlage Schönau.

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Gemeinde Schönau, Bachhamer Str. 22, 84337 Schönau, beabsichtigt eine Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 357, Gemarkung und Gemeinde Schönau, für Zwecke der Bauwasserhaltung im Zuge der Sanierung und Modernisierung der Kläranlage Schönau. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere sind durch die geplante Bauwasserhaltung keine grundwasserabhängigen Ökosysteme betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

**Pfarrkirchen, 02.08.2018
Landratsamt Rottal-Inn
Untere Wasserrechtsbehörde**

Willeitner

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Hebertsfelden in die Rott auf dem Grundstück Fl.Nr. 735/4, Gemarkung Hebertsfelden durch die Gemeinde Hebertsfelden;**

Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bei der Kläranlage Hebertsfelden sind im Zuge der Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in die Rott (Gewässer 1. Ordnung) Maßnahmen zur Ertüchtigung der Kläranlage vorgesehen.

Die aktuelle wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.12.2018 befristet. Die weitere wasserrechtliche Erlaubnis der Kläranlage wird beantragt und soll in einem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erteilt werden.

Zur Klärung, ob für die Ertüchtigung der Kläranlage eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erforderlich ist, wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde, die Immissions-schutzbehörde und das Gesundheitsamt beim Landratsamt Rottal-Inn. Alle Behörden verneinen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat im Baugenehmigungsverfahren für das mittlerweile errichtete Nachklärbecken fachlich am 06.11.2015 Stellung genommen. Wasserwirtschaftliche Berührungspunkte wurden dabei im Vorfeld abgestimmt. Aus fachlicher Sicht sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu erwarten.
- Die Kläranlage der Gemeinde Hebertsfelden befindet sich oberhalb der Einmündung der Rott in den Rottauensee. Damit besteht das grundsätzliche Risiko eines Keimeintrags von der Kläranlage in den Rottauensee. Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn hat daher eine Hygienisierung des Kläranlagenablaufs empfohlen. Diese kann zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen. Von einer erheblichen Auswirkung des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit ist auf der Grundlage des derzeitigen Erkenntnisstandes nicht auszugehen.
- Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn sind aus naturschutzfachlicher Sicht keine Beeinträchtigungen zu erwarten, eine UVP ist nicht erforderlich.
- Hinsichtlich der immissionsschutzfachlich relevanten Belange Lärmschutz und Luftreinhaltung wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Ertüchtigung und Erweiterung der Kläranlage ein Immissionsgutachten vorgelegt. Aus Sicht des technischen Umweltschutzes des Landratsamtes Rottal-Inn zeigt sich, dass es bei Einhaltung der vom Gutachter vorgegebenen Auflagen keine Bedenken gegen die baurechtlich geplante Kläranlagen-erweiterung gibt.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ertüchtigung der Kläranlage nicht zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 07.08.2018

**Landratsamt Rottal-Inn
untere Wasserrechtsbehörde**

**Hampel
Reg. Amtmann**